

Studienvertrag für den universitären Bachelorzyklus Unterrichtsform Vollzeitstudium

Nr. _____ vom _____

Zwischen:

1. der West-Universität Temeswar (UVT), mit Sitz in Timișoara, Kreis Timiș, Bd. Vasile Pârvan Nr. 4, Steuernummer 4250670, gesetzlich vertreten durch Prof. Univ. Dr. Marilen Gabriel Pirtea, in der Funktion als Rektor, in der Eigenschaft als Dienstleister, weiterhin UVT genannt,
und

2. _____,
Staatsangehörigkeit _____ wohnhaft im Kreis
_____, Ort _____, Straße
_____, Nr. _____, St. _____, Et. _____, App.
_____, ausgewiesen durch _____, Serie _____ Nr. _____, erstellt
von _____, am _____, persönliche Identifikationsnummer
(CNP) _____, in der Eigenschaft als Auftraggeber, weiterhin

Studierender genannt, eingeschrieben an:

der Fakultät für _____, universitärer
Bachelorstudienbereich _____,
_____, universitäres Bachelorstudienprogramm _____,

Unterrichtsform: Vollzeitstudium (IF), finanziert durch: Förderung vom Staatsbudget/
gebührenpflichtig (es wird nach der Klassifizierung festgelegt),

wird der vorliegende Studienvertrag für den universitären Bachelorzyklus abgeschlossen.

Artikel 1. Gegenstand des Studienvertrags

1.1. Den Gegenstand des vorliegenden Studienvertrags stellt die Regelung der Beziehungen zwischen der West-Universität Temeswar (UVT) und dem/der Studierenden dar – als Auftraggeber der Ausbildungsdienstleistungen, mit der Festlegung der Rechte und der Pflichten der unterzeichnenden Vertragsparteien in Übereinstimmung mit der gültigen Gesetzeslage, **Charta der West-Universität Temeswar, Code der Rechte und Pflichten des/der Studierenden und Regelung über die professionelle Tätigkeit der Studierenden im Rahmen der universitären Ausbildungszyklen Bachelor und Master an der West-Universität Temeswar**, sowie den anderen Regelwerken der West-Universität Temeswar (UVT) und den Beschlüssen des Senats der Universität.

1.2. Die Fächer und die Anzahl der Leistungspunkte für jedes Fach, die der Student sich verpflichtet in jedem Universitätsjahr zu besuchen, sind im Internet auf **studentweb.uvt.ro**, im **Konto jedes Studenten, verfügbar.**

1.3. Die Dauer der universitären Bachelorstudien beträgt _____ Jahre, mit einer Mindestanzahl von _____ übertragbaren Leistungspunkten.

1.4. UVT verleiht nach dem Bestehen der Prüfung zum Abschluss der universitären Bachelorstudien das **Bachelordiplom** und den Zusatz zum Diplom.

Artikel 2. Dauer des Studienvertrags

2.1. Der vorliegende Studienvertrag wird für die übliche Dauer der Ausbildung im Rahmen des universitären Ausbildungszyklus Bachelor abgeschlossen, ab dem Studienjahr 2022-2023.

Artikel 3. Rechte und Pflichten der Parteien

3.1. Rechte und Pflichten der West-Universität Temeswar (UVT)

- erstellt das Curriculum gemäß den Zielsetzungen des Studienprogramms für universitäre Bachelorstudien (erwartete Lernleistungen), so dass eine der Unterrichtsform Vollzeitstudium qualitativ und quantitativ, entsprechend dem Qualifikationsniveau 6, angemessene universitäre Ausbildung gewährleistet wird;
- verfolgt die Art und Weise, wie die Studierenden ihre durch den vorliegenden Studienvertrag eingegangenen Pflichten erfüllen;
- legt die Bedingungen zur Immatrikulation fest, die Ausbildung, den Aufschub, die Unterbrechung der Studien, den Rückzug aus dem Studienprogramm, Mobilität im Rahmen der universitären Bachelorstudien sowie die Exmatrikulation und die erneute Immatrikulation des Studierenden;
- legt die Zahlungsmöglichkeiten und die Zahlungsziele der Studiengebühren fest;
- legt die Kriterien fest und verteilt jährlich die Studierenden auf die aus dem Staatsbudget geförderten Studienplätze bzw. auf die gebührenpflichtigen Plätze laut den Regelungen, die vom Senat der West-Universität Temeswar (UVT) genehmigt worden sind;
- verpflichtet sich die Bedingungen zu gewährleisten, damit die Studierenden ihre Rechte gemäß den gültigen Gesetzen ausüben können.

3.2. Rechte und Pflichten der Studierenden

A. Während der Dauer der universitären Studien haben die Studierenden folgende **Rechte:**

- die Hörsäle und Seminarräume, Laboratorien, Lesesäle und andere Ausstattungen zu nutzen, die von der West-Universität Temeswar (UVT) zwecks Berufsausbildung und in Übereinstimmung mit den Unterrichtsplänen auch für kulturelle und sportliche Tätigkeiten laut den UVT-Regelungen zur Verfügung gestellt werden;
- jederzeit, wenn die Lage es erfordert, eine informative *Mitteilung* über die Bearbeitung der Daten mit persönlichem Charakter zu unterzeichnen;
- gemäß dem Unterrichtsplan die Studienfächer oder die Pakete mit Studienfächern auszuwählen, die er/sie studieren möchte;
- während der Lehrveranstaltungen, Vorlesungen, Seminaren und praktischen Arbeiten

Konsultationen von den Lehrbeauftragten zu verlangen, um die Aspekte des Curriculums zu klären;

- an der universitären wissenschaftlichen, künstlerischen und sportlichen Tätigkeit teilzunehmen;
- Stipendien für Exzellenz, Verdienste, Leistung oder soziale Hilfe zu erhalten sowie andere Formen von materieller Unterstützung gemäß den Rechtsnormen und den Regelwerken der West-Universität Temeswar (UVT) zu erhalten;
- ärztliche Versorgung im Rahmen der Arztpraxen für Studierende in Anspruch zu nehmen;
- Unterkunft im Studentenwohnheim innerhalb der Wohnmöglichkeiten und jeder Fakultät zugeteilten Heimplätze zu erhalten, unter den Bedingungen, die von der West-Universität Temeswar (UVT) für den Betrieb der Studentenheime festgelegt worden sind;
- Zugang zu Aufhalten in studentischen Ferienlagern zu erhalten, innerhalb der vorhandenen Plätze und gemäß den gültigen Regelungen;
- den Rat der Fakultät und den Senat der West-Universität Temeswar (UVT) zu wählen und in diese Gremien als Vertreter der Studierenden gewählt zu werden;
- Stipendien für Mobilität an anderen Universitäten aus dem In- und Ausland oder für Praktikumsaufenthalte innerhalb der vorhandenen Plätze in Anspruch zu nehmen;
- sich semesterweise durch freie Meinungsäußerung gemäß UVT-Regelung an der Auswertung der Tätigkeit des Lehrpersonals für die besuchten Fächer zu beteiligen;
- die elektronische Post und das Internet, die von der UVT zur Verfügung gestellt werden, nur zum Zweck der Vorbereitung und der Probleme des Lernprozesses zu nutzen, gemäß den Vorschriften der Regelwerke und der Sicherheitsverfahren der IT & C-Abteilung der West-Universität Temeswar (UVT);
- die Ausstattungen für wissenschaftliche Forschung der West-Universität Temeswar (UVT) zu nutzen;
- die eigene finanzielle Situation einzusehen (Budgetförderung/ Gebührenpflicht) und die eigene Schullage auf der Internetseite studentweb.uvt.ro zu überprüfen.

B. Während der Dauer der universitären Studien haben die Studierenden folgende Pflichten:

- bis zur Bestätigung des Studienplatzes für universitäre Bachelorstudien, das Abiturdiplom im Original (oder Bescheinigung des Abschlusses der Abiturprüfung im Original, für die Absolventen des Jahrganges 2022), im Falle eines staatlich geförderten Studienplatzes, einzureichen. Im Falle der Einreichung einer Bescheinigung des Abschlusses der Abiturprüfung wird das Abiturdiplom im Original bis spätestens zum 3. Oktober 2022 eingereicht. Die Nichtvorlage des Abiturdiploms im Original innerhalb der festgelegten Frist, aus exklusiver Schuld des Studierenden, führt zum Verlust des Studienplatzes, der aus dem rumänischen Staatsbudget finanziert ist;
- alle Aufgaben gemäß des Unterrichtsplanes und der Curricula der einzelnen Studienfächer zu erfüllen;
- die Regelungen, die von den Führungsstrukturen der Fakultät und der West-Universität Temeswar (UVT) festgelegt worden sind, zu respektieren;

- die Normen der universitären Disziplin und Ethik in Übereinstimmung mit den Regelwerken der West-Universität Temeswar (UVT) einzuhalten;
- die materielle Ausstattung in den Räumlichkeiten der West-Universität Temeswar (UVT) mit Vorsicht zu nutzen und sie in gutem Zustand zu bewahren. Wenn Schäden auftreten wie Abnutzung oder Zerstörung dieser Gegenstände, dann muss der Verursacher gemäß der vorgesehenen Verfahren für die Schäden aufkommen;
- die von dem Senat der West-Universität Temeswar (UVT) festgelegten Gebühren gemäß den Zahlungsmöglichkeiten und dem Zahlungsziel zu entrichten, die von der West-Universität Temeswar (UVT) festgelegt worden sind;
- ein Bankkonto zu eröffnen zur Einzahlung der Stipendien und anderer geldwerten Rechte;
- Mit der Unterzeichnung des Informationsvermerks über die Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten übermittelt der Student alle von den UVT-Vertretern angeforderten persönlichen Identifikationsdaten.
- über jede Änderung seiner Anschrift oder seiner persönlichen Daten das InfoCentrum der Studierenden innerhalb einer Frist von 7 Werktagen ab der Änderung zu informieren;
- die Regelwerke der West-Universität Temeswar (UVT) sowie die der Fakultäten, den *Code der Rechte und Pflichten des Studierenden und der Regelung über die professionelle Tätigkeit der Studierenden im Rahmen der universitären Ausbildungszyklen Bachelor und Master an der West-Universität Temeswar* zu kennen und zu respektieren und sich über die Änderungen dieser Regelwerke zu informieren, die während der Dauer des vorliegenden Studienvertrags eintreten. Diese werden mittels der UVT Webseite mitgeteilt;
- das Rauchverbot in allen Räumlichkeiten der West-Universität Temeswar (UVT) einzuhalten, Ausnahme bilden die speziell dafür ausgewiesenen Plätze;
- in den Unterrichtsräumen der West-Universität Temeswar (UVT) eine dem akademischen Umfeld entsprechende Kleidung zu tragen;
- zur Kenntnis zu nehmen, dass kein Teil der Forschung / der künstlerischen Tätigkeiten, an denen die Studierenden während ihrer Bachelorstudien teilgenommen haben, die verschiedenen Formen der Verwertung der Forschung/ der künstlerischen Tätigkeiten, die während des Bachelorstudiums durchgeführt worden sind, einschließlich die Abschlussarbeit der universitären Bachelorstudien, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der West-Universität Temeswar (UVT) vervielfältigt, in einem Archivsystem aufbewahrt, in jeglicher Form oder durch jegliche Mittel elektronisch, mechanisch, durch Fotokopie oder andere Mittel weitergeleitet und reproduziert werden dürfen;
- wenn ein Studierender das Studienjahr auf der Grundlage der Mindestanzahl von Leistungspunkten besteht, die von der West-Universität Temeswar (UVT) festgelegt wurde, dann muss er/ sie die im Vorjahr nicht bestandenen Fächer nochmals vertraglich festlegen, aber nur für den Fall, wenn er seine im Curriculum festgelegten Pflichten nicht erfüllt hat. Der neue Vertrag über ein Fach bedeutet, dass bei dem nicht bestandenen Fach alle im Curriculum vorgesehenen Tätigkeiten wiederholt werden müssen. Die fakultativen nicht bestandenen Fächer muss man nicht wiederholen;

- Um das letzte Studienjahr zu bestehen, muss der Student alle Fächer des ersten Studienjahres bestanden haben, mindestens zwei Semester des Fachs Sport (unabhängig davon, in welchem Jahr / welchen Semestern sie absolviert wurden) und angesammelt mindestens 100 Studienkredite in Pflicht- und Wahlfächern (Grundlagen-, Fach-, Fach-, Ergänzungsfächer) für den Bachelorstudiengang, haben, was den Erwerb von mindestens 180 Studienkredite (3 Jahre) bzw. mindestens 160 Studienkredite für den Bachelorstudiengang erfordert, die den Erwerb von mindestens 240 Studienkredite (4 Jahre) bis zum Ende des Studiums erfordert;
- an allen Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen: Vorlesungen, Seminare, Laboratorien, praktische Tätigkeiten, die im Unterrichtsplan der universitären Bachelorstudien vorgesehen sind, an denen er immatrikuliert ist, in Übereinstimmung mit der Organisationsform der jeweiligen Fakultät. Die verpflichtende Anwesenheit des Studierenden, gemäß dem Code *der Rechte und Pflichten des Studierenden und der Regelung über die professionelle Tätigkeit der Studierenden im Rahmen der universitären Ausbildungszyklen Bachelor und Master an der West-Universität Temeswar*, ist wie folgt festgelegt:
 - an den praktischen Tätigkeiten (Laboratorien, praktische Arbeiten, Praktikum etc.): 100%, oder laut dem Fachblatt;
 - an den Seminaren: mindestens 70%;
 - an den Vorlesungen: mindestens 50%.
- alle verpflichtenden Tätigkeiten aus dem Studienplan für das Beenden der Studien, inklusive drei verschiedene Fächer, die Querschnittkompetenzen bilden, vier Semester des Faches *Sport*, das Fach *Fachliche Beratung und Berufsorientierung*, das Fach *Ethik, Integrität und akademisches Schreiben*, zu absolvieren;
- in der Beziehung zur West-Universität Temeswar ausschließlich die institutionelle E-Mail-Adresse zu benutzen, die bei der Immatrikulation zugeteilt wurde (das Konto **e-uvt**).
- Der/ die Studierende an der UVT hat die Verantwortung, während der Studienzeit mindestens einen Baum zu pflanzen, in einer Veranstaltung der West-Universität Temeswar oder im Rahmen der Veranstaltung einer anderen Institution, mit dem Beweis mittels einer Bescheinigung.

Artikel 4. Finanzierung

4.1. Die Finanzierung der universitären Bachelorstudien erfolgt je nach Fall:

- aus dem Staatsbudget während der normalen Dauer der universitären Bachelorstudien, unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 4.3. des vorliegenden Studienvertrags;
- durch Gebühren, jährlich vom Senat der West-Universität Temeswar (UVT) festgelegt.

4.2. Der Studierende kann während der Dauer der universitären Bachelorstudien zu Beginn eines jeden Studienjahres gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu einem aus dem Staatsbudget geförderten Studienplatz Zugang haben, innerhalb der zur Verfügung stehenden Kapazitäten.

4.3. Zu Beginn eines jeden Universitätsjahres werden die staatlich geförderten Studienplätze neu zugeteilt, und zwar nach der absteigenden Reihenfolge der Mittelnoten, die von den Studierenden im vorherigen Jahr erzielt worden sind. Die Studierenden, die nach der

neuen Verteilung der Studienplätze keinen staatlich finanzierten Platz erhalten haben, werden ihre Studien durch Zahlung von Studiengebühren fortsetzen.

4.4. Der/die Studierende überprüft selbst seinen/ ihren finanziellen Status (Budget/ Gebühren) und seine/ ihre eigene Schullage auf der Webseite studentweb.uvt.ro.

4.5. Der Betrag und die Zahlungsmöglichkeit der Studiengebühr wird jährlich von dem Senat der West-Universität Temeswar (UVT) festgelegt. Die Studiengebühr kann von den Studierenden insgesamt oder in Raten bezahlt werden, gemäß dem *Code der Rechte und Pflichten des Studenten und der Regelung über die professionelle Tätigkeit der Studierenden im Rahmen der universitären Ausbildungszyklen Bachelor und Master an der West-Universität Temeswar und der Methodologie der UVT bezüglich der Organisation und Durchführung des Zulassungsverfahrens für die universitären Studienprogramme des Bachelorzyklus, wie folgt:*

a) Im ersten Studienjahr:

- die erste Rate – 30% aus dem Wert der jährlichen Studiengebühr wird bis spätestens am **03.08.2022**, im Falle der zugelassenen Bewerber der Prüfungszeit Juli 2022, bzw. spätestens bis zum **20.09.2022** im Falle der zugelassenen Bewerber der Prüfungszeit September **2022**;
- die zweite Rate – 40% aus dem Wert der jährlichen Studiengebühr wird bis spätestens zum **31. Oktober 2022** bezahlt;
- die dritte Rate – 30% aus dem Wert der jährlichen Studiengebühr wird bis spätestens zum **16. Januar 2023** bezahlt.

b) In den folgenden Studienjahren:

- die erste Rate, 50% aus dem Wert der jährlichen Studiengebühr, wird bis zum **31. Oktober** bezahlt;
- die zweite Rate, 50% aus dem Wert der jährlichen Studiengebühr, wird bis zum **15. Januar** bezahlt.

4.6. Wenn der Studierende einen Antrag für den Rückzug der Akte nach dem Beginn des Universitätsjahres, im I. Studienjahr, beziehungsweise bis zum Datum, wenn dieser die Verpflichtung zur Zahlung der zweiten Tranche der Studiengebühr hat, stellt, wird die schon bezahlte Tranche der Studiengebühr nicht zurückerstattet.

4.7. Im Laufe jedes Universitätsjahres kann bis zum 31. Dezember, durch Beschluss des Rektors, ein Studierender, der auf einem Platz mit Gebühr eingeschrieben war, auf einen Platz, der vom Staatsbudget finanziert ist, übergehen. Für den Fall, dass der Studierende als Studienbeitrag einen Betrag gezahlt hat, der den fälligen Studienbeitrag übersteigt, hat er das Recht, die Rückerstattung des zusätzlich gezahlten Betrags auf Antrag an das Studieninformationszentrum innerhalb von 5 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung des UVT-Rektors zu verlangen.

4.8. Wenn der/die Studierende die jährliche Gebühr insgesamt bis zum 31. Oktober bezahlt, dann erhält er/ sie eine Ermäßigung von 10% aus dem Gesamtbetrag der Studiengebühr.

4.9. Die Nichtbezahlung der Studiengebühr bis zu den festgelegten Fälligkeitsdaten zieht die Aufhebung der Rechtsfolgen des Studienvertrags nach sich. Falls der/die Studierende die

Gebühr im Verzug bei der ersten Zahlung nach Auflösung des Studienvertrags bezahlt, dann muss er/ sie eine zusätzliche Gebühr für die Bearbeitung des Studienvertrags bezahlen.

4.10. Für den universitären Bachelorzyklus, der im Unterrichtsjahr **2022-2023** anfängt, beträgt die Studiengebühr _____ **lei/Jahr**. Die Universität behält sich das Recht vor, die Gebühren neu zu berechnen, wenn ein höherer Wertverlust als 10% des Wechselkurses von 4,9 lei/1 Euro nach dem 1. Oktober 2022 eintritt und sich auf die nicht bezahlten Raten der Studiengebühr auswirkt.

4.11. Das Nichtbezahlen der Studiengebühren und/oder der Bearbeitungsgebühr des Studienvertrags bis spätestens zum Datum des Beginns der Prüfungszeiten je Semester, so wie es die Struktur des Unterrichtsjahres vorsieht, führt zum Verbot der Teilnahme des Studierenden an den Prüfungen/Überprüfungen/Kolloquien und es folgen alle Sanktionen, die anwendbar sind, wenn ein Studierender schuldhaft nicht zur Prüfung/Überprüfung/Kolloquium erscheint. Die aus diesem Grunde nicht bestandenen Fächer müssen im nächsten Unterrichtsjahr wieder unter Vertrag genommen werden, mit der zusätzlichen Gebühr, die vom Senat der West-Universität Temeswar (UVT) festgelegt wird.

Artikel 5. Unterbrechung der Studien / Rückzug

5.1. Die Studierenden haben das Recht die Studien zu unterbrechen oder sich von den Studien auf Antrag zurückzuziehen. In diesem Fall wird der Student beim Studenteninfozentrum, *Antrag auf Unterbrechung / Zurückziehen*, laut den Vorschriften *Codes der Rechte und Verpflichtungen des Studierenden und Regelung über die professionelle Tätigkeit der Studierenden im Rahmen der universitären Ausbildungszyklen Bachelor und Master an der West-Universität Temeswar*, einreichen.

5.2. Die Unterbrechung der Studien zieht die Auflösung des vorliegenden Studienvertrags nach sich. Nach Wiederaufnahme der Studien muss der/die Studierende den Anforderungen des Curriculums entsprechen, nach dem er/ sie die Studien abschließen wird. Die Unterbrechung des Studiums beeinflusst nicht die Pflicht der Studierenden, die anfallenden Studiengebühren bis zum Datum der Einreichung des Unterbrechungsantrags zu bezahlen.

5.3. Der Rückzug beeinflusst nicht die Pflicht des/der Studierenden, die anfallenden Studiengebühren bis zum Datum der Einreichung des Antrags zum Rückzug zu bezahlen. In dem Falle, dass der/die Studierende die Studiengebühr insgesamt vor der Fälligkeit bezahlt hat, dann wird der Betrag nicht zurückerstattet, wenn der/die Studierende sich für die Unterbrechung der Studien, den Rückzug oder den Transfer entscheidet.

5.4. Die Studierenden, die ihre Studienzzeit verlängern müssen, werden die Einschreibungsgebühr für die Verlängerung sowie die entsprechenden Gebühren für, je nach Fall, einen neuen Vertrag oder die Wiederholung der nicht bestandenen Studienfächer zu bezahlen haben.

Artikel 6. Änderung, Aufhebung und Beenden des Studienvertrags

6.1. Die Änderung des vorliegenden Studienvertrags erfolgt schriftlich durch Zusatz.

6.2. Der Studienvertrag endet:

- bei Abschluss der Studien;
- zum Zeitpunkt der Exmatrikulation;
- zum Zeitpunkt des Transfers an eine andere Universität;
- im Falle des Rückzugs auf Antrag.

6.3. Die Nichtzahlung der Studiengebühr innerhalb der festgelegten Fristen hat Konsequenzen zieht die Aufhebung der Rechtsfolgen des Studienvertrags nach sich – Rechte und Pflichten –, die aus dem Studienvertrag folgen. Während der Zeitspanne der Aufhebung des Studienvertrags hat der/die Studierende keinen Anspruch auf Lehrdienstleistungen, die von der West-Universität Temeswar (UVT) gewährleistet werden. Wenn der/die Studierende bis zum Ende des Unterrichtsjahres die anfallenden Studiengebühren nicht bezahlt, wird er/ sie laut dem Kode der Rechte und Pflichten der Studierenden und der Ordnung bezüglich der professionellen Tätigkeit der Studierenden bei den Bachelor- und Masterstudien an der West-Universität Temeswar exmatrikuliert.

6.4. Im Falle der Exmatrikulation vereinbaren die Parteien, dass jegliche Pflichten, die aus der Nichterfüllung der Zahlung der Studiengebühren folgen, erloschen sind.

6.5. Der vorliegende Studienvertrag erlischt auch im Falle der Einwirkung von höherer Gewalt. Die höhere Gewalt wird von einer zuständigen Behörde bestätigt. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt bezieht, ist verpflichtet, der anderen Partei den Eintritt der höheren Gewalt innerhalb einer Frist von höchstens 5 Kalendertagen schriftlich mitzuteilen und der Beweis für das Vorliegen eines Ereignisses der höheren Gewalt muss innerhalb einer Frist von höchstens 15 Tagen ab Eintritt des Ereignisses erbracht werden. Höhere Gewalt enthebt die Partei, welche sich darauf bezieht, von der Haftung; die andere Partei hat kein Recht Schadensersatz zu fordern.

Artikel 7. Streitigkeiten

7.1. Die Parteien vereinbaren, dass alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Gültigkeit des vorliegenden Studienvertrags, die aus der Auslegung, der Durchführung oder der Auflösung hervorgehen, auf gütlichem Wege beigelegt werden.

7.2. Für den Fall, dass eine gütliche Lösung der Streitigkeiten nicht möglich ist, dann werden sich die Parteien an die zuständigen Gerichte wenden.

7.3. Der vorliegende Studienvertrag wird in Übereinstimmung mit den Gesetzen aus Rumänien ausgelegt werden.

7.4. In zwischenpersönlichen Konfliktsituationen, unpassendem Verhalten, körperlicher und verbaler Aggression, sexueller Belästigung in den Beziehungen zu anderen Studierenden oder in den Beziehungen zwischen Studierenden und Lehrbeauftragten können sich sowohl die Studierenden als auch die Lehrbeauftragten an die Kommission für Ethik und universitäre Deontologie der West-Universität Temeswar (UVT) wenden.

7.5. Bei der Verteidigung seiner Rechte kann sich der/die Studierende durch Petitionen an die Leitung der Fakultät oder an die Leitung der West-Universität Temeswar (UVT) wenden.

Artikel 8. Schlussbestimmungen

8.1. Durch die Unterzeichnung des vorliegenden Studienvertrags erklärt der/die Studierende, dass er/ sie den Inhalt aller Regelwerke, der Methodologie, der Verfahren, der Normen der Disziplin, der Ethik, der Integrität, der universitären Deontologie und der anderen Dokumente mit normativem Charakter im Rahmen der West-Universität Temeswar (UVT) und der Fakultäten zur Kenntnis genommen hat.

8.2. Die *Informative Mitteilung* stellt ein verpflichtendes Dokument dar, das dem Studierenden zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bezüglich der Bearbeitung und dem Sammeln der Daten mit persönlichem Charakter zur Kenntnis gebracht werden muss.

8.3. Der Dekan der Fakultät, delegiert durch Beschluss des Rektors der West-Universität Temeswar (UVT) Nr. _____, unterzeichnet den vorliegenden Studienvertrag.

8.4. Das Nichteinhalten der Pflichten, die aus dem vorliegenden Vertrag folgen, zieht die Anwendung der Sanktionen nach sich, die in den Regelungen der West-Universität Temeswar (UVT) vorgesehen sind, auf Vorschlag des Rates der Fakultät und unter den vom Gesetz vorgesehenen Bedingungen.

8.5. Der vorliegende Vertrag gilt ab dem Datum seines Abschlusses.

8.6. Der vorliegende Studienvertrag wurde in 2 (zwei) Originalen ausgefertigt, je eines für jede Partei, und stellt den Willen der Vertragsparteien dar. Ein Exemplar des Studienvertrags wird bei der persönlichen Akte des Studierenden aufbewahrt und ein Exemplar wird dem Studierenden ausgehändigt.

Dekan,

Studierender,

Juristisch genehmigt,